



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/383

A15

7. November 2022

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

223

bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Auskunft erteilt:

Herr Tegethoff

Bericht zum Thema „Sicht der Landesregierung zu Bedarf an Gesamtschulplätzen und Ausbau des Gesamtschulsystems“

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 9. November 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Sicht der Landesregierung zu Bedarf an Gesamtschulplätzen und Ausbau des Gesamtschulsystems“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 9. November 2022.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**„Sicht der Landesregierung zu Bedarf an
Gesamtschulplätzen und Ausbau des Gesamtschulsystems“**

**Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und
Bildung am 9. November 2022**

Wie bewertet die Landesregierung generell die Umwandlung von bestehenden Real- oder Hauptschulen in Gesamtschulen, um dem eklatanten Mangel an Gesamtschulplätzen landesweit und dem Elternwillen gerecht werden zu können?

Der Landesgesetzgeber hat den gesamten Bereich der Schulentwicklungsplanung (§ 80 SchulG) den Trägern der öffentlichen Schulen (§ 78 SchulG) zugewiesen. Über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule beschließt der Schulträger nach Maßgabe seiner Schulentwicklungsplanung.

Diese Zuständigkeit wurde durch den Gesetzgeber bewusst getroffen und ist dadurch funktional gerechtfertigt, dass nur die jeweiligen kommunalen Schulträger vor Ort über die für diese Maßnahmen erforderlichen örtlichen Kenntnisse verfügen. Nur sie haben Kenntnisse über die Bevölkerungsstruktur, die Beliebtheit einzelner Schulen unabhängig von der Schulform, die Standorte der Schulen und ihre Verkehrsanbindungen sowie den Schulraumbestand. Daher können auch nur die kommunalen Schulträger unter umfassender Abwägung aller Gesichtspunkte schulorganisatorische Maßnahmen beschließen.

Die Schulentwicklungsplanung ist Ausdruck des kommunalen Selbstverwaltungsrechts im Sinne von Art. 28 Abs. 2 GG. Die Schulträger haben das Recht, aber auch die Pflicht, für ihre eigenen Einwohnerinnen und Einwohner nach Maßgabe des – in der Regel in einem förmlichen Verfahren festgestellten – Bedürfnisses Schulen zu errichten und fortzuführen (§ 78 Abs. 4 SchulG).

Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen, als Änderung sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen einschließlich der Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs, die Einführung und Aufhebung des Ganztagsbetriebs, die Bildung eines Teilstandortes, der Wechsel des Schulträgers sowie

die Änderung der Schulform und der Schulart zu behandeln (§ 81 Abs. 2 SchulG).

Rechtlich betrachtet ist die „Umwandlung“ einer Haupt- oder Realschule in eine Gesamtschule eine Änderung der Schulform. Unter schulrechtlichen Gesichtspunkten ist eine derartige Änderung der Schulform aufgrund der unterschiedlichen personellen und organisatorischen Voraussetzungen (zum Beispiel der Leitungsstruktur der Schule) regelmäßig nicht ohne Weiteres genehmigungsfähig.

Bei Schulen des längeren Gemeinsamen Lernens ist zudem zu beachten, dass die Leistungsheterogenität ein Wesensmerkmal der entsprechenden Schulformen darstellt, welches bei Änderung beispielsweise nur einer bestehenden Hauptschule in eine Gesamtschule nicht ohne Weiteres gewährleistet werden kann. Schließlich bedarf es ebenfalls einer Beachtung der räumlichen Voraussetzungen (höhere Mindestzügigkeit der Schulen des längeren Gemeinsamen Lernens).

Sofern eine Gesamtschule an einem Standort einer Haupt- oder Realschule errichtet werden soll, so sind daher regelmäßig die insoweit einzubringenden Haupt- und Realschulen begleitend aufzulösen. Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einer schulorganisatorischen Maßnahme erfolgt durch die örtlich zuständige Bezirksregierung stets aufgrund der Umstände des Einzelfalls.

Sind wirklich Neugründungen von Gesamtschulen generell Umwandlungen bereits bestehender weiterführender Schulen vorzuziehen, um dem Elternwillen gerecht zu werden und weitere Schulplätze an Gesamtschulen zu schaffen?

Eine generelle Aussage kann hierzu nicht getroffen werden, da das Schulangebot in einer Kommune stets einzelfallbezogen zu betrachten ist.

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 SchulG sind die kommunalen Schulträger – unter Beachtung des gegenseitigen Rücksichtnahmegebotes – im Ergebnis verpflichtet, ein vor Ort ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Beschulungsangebot vorzuhalten, so dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können.

Dieses sicherzustellen ist Kernaufgabe der kommunalen Schulentwicklungsplanung. Hiernach ist der Schulträger verpflichtet, sein vorhande-

nes Schulangebot zu prüfen und es gegebenenfalls nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse anzupassen. Gleiches gilt für schulorganisatorische Maßnahmen, zu denen nach § 81 SchulG insbesondere die Errichtung, die Änderung und die Auflösung von Schulen zählen.

Bei der Überlegung eines kommunalen Schulträgers, Haupt- und Realschulplätze zugunsten von Gesamtschulplätzen aufzugeben, hat dieser auch zu prüfen, inwieweit deren spezifisches Angebot am jeweiligen Standort durch die Gesamtschule aufgefangen werden kann (sogenanntes Fortführungsbedürfnis).

Zur Schaffung eines bedürfnisgerechten Schulangebotes vor Ort gehört es, das Interesse der Eltern an den verschiedenen Schulformen zu ermitteln. Bei einer größeren Zahl von Schließungen von Schulen der Schulform Hauptschule und Realschule wäre eine solche Prüfung letztlich auch auf das gesamte Gebiet dieses Schulträgers anzuwenden. Die Auflösung der letzten am Ort befindlichen Schule einer Schulform ist nur dann zulässig, wenn auf dem Gebiet des Schulträgers kein Bedürfnis mehr für diese Schulform besteht oder das Schulangebot für die gemeindeeigenen Kinder durch eine Vereinbarung mit einem Nachbarschulträger in zumutbarer Entfernung weiter vorgehalten wird.

Ferner hat der kommunale Schulträger zu berücksichtigen, dass nach der Erprobungsstufe ein bestimmter Anteil an Schülerinnen und Schülern die Schulform wechselt. Diese können jedoch zumeist nicht alle von den Gesamtschulen aufgenommen werden, da diese als integriertes System ihrerseits keine Schülerinnen und Schüler abgeben und somit keine entsprechenden Aufnahmekapazitäten besitzen. Folglich hat der kommunale Schulträger ein alternatives Angebot an anderen Schulformen in zumutbarer Entfernung mit entsprechenden Kapazitäten vorzuhalten.

Daraus folgt, dass die Entscheidung, ob die Errichtung einer Gesamtschule als einzelne schulorganisatorische Maßnahme oder im Kontext weiterer schulorganisatorischer Maßnahmen (z.B. der Auflösung einer bestehenden Haupt- und / oder Realschule) erfolgt, immer eine Einzelfallentscheidung des kommunalen Schulträgers ist.

Zwar bedarf der Beschluss des Schulträgers über eine Errichtung, eine Änderung oder eine Auflösung einer Schule nach § 81 Abs. 3 Satz 1 SchulG der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde, die jedoch lediglich die korrekte Rechtsanwendung zu prüfen hat.

Sofern die entsprechende Entscheidung des kommunalen Schulträgers aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist, bedeutet das, dass der Schulträger einen Anspruch auf Genehmigung hat (gebundene Entscheidung). Dass die jeweilige Schulaufsichtsbehörde gegenüber dem kommunalen Schulträger eine Beratungsfunktion innehat, ändert daran nichts.